

**Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen**  
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, den 26.11.1990

Aktz.: IX 19.a 306/90-ma

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Kinder, Jugend und Familie  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn Abgeordneten Erich Heckelmann  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1



Sehr geehrter Herr Heckelmann,

da wir an der öffentlichen Anhörung des von Ihnen geleiteten Ausschusses zum Entwurf eines 1. Ausführungsgesetzes zum KJHG nicht teilnehmen konnten, gestatten wir uns, einige Gedanken schriftlich niederzulegen. Wir haben die Bitte an Sie, dieses Schreiben auch den übrigen Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten.

**Zu § 4 des Entwurfs:**

Die durch das KJHG bedingten Änderungen in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses dürfen nicht zu einseitigen Verzerrungen zu Lasten der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände führen. Auch sollte in diesem Ausführungsgesetz klargestellt werden, daß die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder nicht ihren Wohnsitz im Bezirk des Jugendamts haben müssen.

Der Versuch, mehr Frauen in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses einzubeziehen, wird von uns begrüßt. Wir halten es aber nicht für sinnvoll, eine über die im Gesetz vorgesehenen Regelungen hinausgehende Festlegung zu treffen, weil es die örtlichen Verhältnisse möglicherweise nicht zulassen, die dann geforderte Quote einzuhalten.

**Zu § 12 des Entwurfs:**

Es sollte auch die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Familienverbände unter den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aufgeführt werden. Damit würde dem Sinn des KJHG entsprochen, das sehr familienbezogen ist.

**Zu § 16 des Entwurfs:**

§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KJHG sieht vor, daß einer Pflegeerlaubnis nicht bedarf, wer ein Kind oder einen Jugendlichen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt betreut oder ihm Unterkunft gewährt. Wir sind der Auffassung, daß auch Pflegeverhältnisse, die durch einen Pflegekinderdienst eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe vermittelt werden, nicht erlaubnispflichtig sind.

**Zu § 24 des Entwurfs:**

Um eine möglichst große Objektivität des Jugendberichts zu erreichen, sind wir der Meinung, die Landesregierung sollte sich zur Erstellung neutraler Gutachter bedienen.

Die Umsetzung des KJHG in Landesrecht wird darüber hinaus eine Fülle von weiteren Regelungen bedingen. Im folgenden weisen wir auf einige dieser Probleme hin.

Generell sollten Aufgaben den örtlichen Jugendämtern dann nicht übertragen werden, wenn eine ungleiche Behandlung der freien Träger der Jugendhilfe zu befürchten steht.

In § 17 KJHG ist die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung geregelt. Die katholische Kirche bietet hierzu eine Großzahl von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen an. Diese vielfältigen Beratungsstrukturen sollten in einem zukünftigen Ausführungsgesetz berücksichtigt werden und die Begriffe "Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen" in einem solchen Gesetz Eingang finden.

Gemäß § 80 KJHG ist eine Jugendhilfeplanung vorgeschrieben. Sie muß noch in Landesrecht umgesetzt werden. Dabei sollte vorgesehen werden, daß in einem möglichst frühen Stadium die Träger der freien Jugendhilfe beteiligt werden.

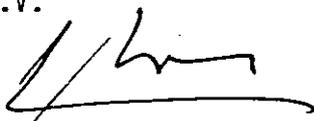
Gemäß § 85 Abs. 5 KJHG geht, wenn das Kind zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und der Verbleib auf Dauer zu erwarten ist, die Zuständigkeit auf das Jugendamt über, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Regelung kann zu einer Erschwerung der Vermittlungstätigkeit der Pflegekinderdienste der freien Träger führen. Deren Schwergewicht und Bedeutung liegt in der überörtlichen Vermittlungs- und Beratungsarbeit. Besonders für Kinder mit erheblichen Erziehungsdefiziten muß in einem größeren, nicht regional begrenzten Bereich nach geeigneten Pflegeeltern gesucht werden und die Praxis zeigt, daß diese Kinder einen längeren Zeitraum für ihre individuelle Nachentwicklung benötigen und oftmals länger als zwei Jahre in der Pflegefamilie bleiben und ihre Förderung vermehrt Kosten verursacht. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, daß unter anderem kleinere Jugendämter (vorwiegend im ländlichen Raum) sich künftig zurückhaltend verhalten werden, wenn es darum gehen wird, für diese Kinder eine Pflegeerlaubnis zu erteilen. Wenn es auf Landesebene zu keiner praktikablen Regelung kommt, wird für diese Kinder nur die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung möglich sein.

Im KJHG sind an einer Reihe von Stellen Möglichkeiten für Vereinbarungen vorgesehen. Bei der zukünftigen Ausführung des KJHG werden daher diese Vereinbarungen eine erhebliche Rolle spielen. So sollte bei der Vereinbarung gemäß § 77 KJHG bei Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsgebiet eine Vereinbarung auf überörtlicher Ebene angestrebt werden. Wünschenswert ist auch, daß im Bereich der noch zu treffenden Vereinbarungen eine Refinanzierung auf der Grundlage der "Kirchenlichen Arbeits- und Vergütungsordnung" oder der "Arbeitsvertragsrichtlinien" ermöglicht wird.

Wir hoffen sehr, daß auch in den zukünftigen Ausführungsgesetzen zum KJHG die Elemente Kooperation, Subsidiarität und Ehrenamtlichkeit die ihnen zukommende Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.



(Meyer)